6. Auf S. 83 wird der Abschnitt „27.6.3 Zulässigkeitskriterien“ wie folgt berichtigt:

   27.6.4 Zulässigkeitskriterien

   27.6.4.1 Durchstrahlungsprüfung

   ...

   27.6.4.2 Oberflächenprüfung

   ...

   27.6.4.3 Fertigungsschweißungen

7. Auf S. 109 wird in Abschnitt A 10.1 Absatz (1) der Buchstabe a wie folgt berichtigt:

   a) Stäbe und Ringe für Schrauben, Muttern und Scheiben

      sowie Schrauben, Muttern und Scheiben (Abmessungen größer als M 130)

8. Auf S. 124 wird in Abschnitt B 7.3 der Absatz (1) wie folgt berichtigt:

   (1) Für die Prüfung von Anschweißnähten oder Auftragschweißungen ist eine Bezugslinie nach den zutreffenden Vorgaben des Abschnittes B 6.3 durch Anschallen der entsprechenden Flachbodenbohrungen im Vergleichskörper nach Abschnitt B 7.2 (1) a) zu erzeugen.

9. Auf S. 150 werden die Absätzen (21), (22) und (23) jeweils wie folgt berichtigt:

   … wurden zusätzlich zu den in (20) genannten folgende Änderungen vorgenommen:

10. Auf S. 151 wird in Absatz (29) der letzte Satz wie folgt berichtigt:

    … ist nicht Gegenstand der Regel KTA 3201.1, sondern hat gemäß den Festlegungen in Abschnitt 5.6 der Regel KTA 3201.3 zu erfolgen.

11. Auf S. 152 wird in Absatz (31) der Buchstabe j und in Absatz (32) der Buchstabe d wie folgt berichtigt:

    j) Der in der Regelfassung KTA 3201.1 (1998-06) enthaltene Anhang A 10 für formgeschweißte oder formgeschmolzene Werkstoffe wurde gestrichen, siehe (29).

    …

    d) Die in der Regelfassung KTA 3201.1 (1998-06) enthaltene Tabelle AP-9 für formgeschweißte oder formgeschmolzene Werkstoffe wurde gestrichen, siehe (29).

Berichtigung zu
KTA 3201.3 (2017-11)
Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren;
Teil 3: Herstellung

Die Regel KTA 3201.3, Fassung 2017-11, Bekanntmachung vom 19. April 2018 (BAnz AT 17.05.2018 B8) wird wie folgt berichtigt:

Auf S. 144 wird in Abschnitt C 7.3 der Absatz (1) wie folgt berichtigt:

(1) Für die Prüfung von Anschweißnähten oder Auftragschweißungen ist eine Bezugslinie nach den zutreffenden Vorgaben des Abschnittes C 6.3 durch Anschallen der entsprechenden Flachbodenbohrungen im Vergleichskörper nach Abschnitt C 7.2 (1) a) zu erzeugen.

Berichtigung zu
KTA 3211.1 (2017-11)
Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises;
Teil 1: Werkstoffe

Die Regel KTA 3211.1, Fassung 2017-11, Bekanntmachung vom 19. April 2018 (BAnz AT 17.05.2018 B8) wird wie folgt berichtigt:

1. Auf S. 54 wird in Abschnitt 11.4.3.4.1.2 der Absatz (2) wie folgt berichtigt:

   (2) Für die Schrägeinschallung gelten

   a) bei Anwendung der AVG-Methode die in Tabelle 6 der DIN EN 10228-4 genannten Registrierschwellen und Zulässigkeitskriterien,

   b) bei Anwendung der Bezugslinien- oder Vergleichskörpermethode die in Tabelle 7 der DIN EN 10228-4 genannten Registrierschwellen und Zulässigkeitskriterien.

2. Auf S. 103 wird in Abschnitt D 4.2 Absatz (2) die letzte Aufzählung wie folgt berichtigt:

   be) Falls die Echohöhen von Querbohrungen in die Echohöhen von D_{KSR} umgerechnet werden sollen, ist die Gleichung D-3 zu beachten.

3. Auf S. 108 wird in Abschnitt D 7.3 der Absatz (1) wie folgt berichtigt:

   (1) Für die Prüfung von Anschweißnähten oder Auftragschweißungen ist eine Bezugslinie nach den zutreffenden Vorgaben des Abschnittes D 6.3 durch Anschallen der entsprechenden Flachbodenbohrungen im Vergleichskörper nach Abschnitt D 7.2 (1) a) zu erzeugen.